



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 15. 9. 1961

III. Wahlperiode

Nr. 1093

Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-80  
für das Gelände zwischen Gélieustraße, Hindenburgdamm, Bahndamm und Oberlinstraße  
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

## Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-80  
für das Gelände zwischen Gélieustraße,  
Hindenburgdamm, Bahndamm und Oberlinstraße  
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde.

Vom 28. August 1961.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) wird verordnet:

### § 1

Der Bebauungsplan XII-80 vom 7. Juni 1960 mit 2 Deckblättern vom 11. August 1961 für das Gelände zwischen Gélieustraße, Hindenburgdamm, Bahndamm und Oberlinstraße im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde wird festgesetzt.

### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

## A. Begründung:

### I. Veranlassung des Planes

Durch die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben der Westtangente vorgesehene Verlegung des Hindenburgdammes zwischen dem Händelplatz und der Schloßstraße sowie durch die beabsichtigte Einbeziehung des Grundstücks Gélieustraße 7 und eines angrenzenden Teilstücks in einen Großgrünzug, war die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Das Plangebiet, dessen Grundstücke sich teils im öffentlichen und teils im privaten Eigentum befinden, liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Baunutzungsplan (ABl. 1961 S. 742) - in einem gemischten Gebiet der Baustufe IV/3 mit einer zulässigen Geschosflächenzahl von 1,2.

### II. Inhalt des Planes

Der Hindenburgdamm, der als Verbindungsstraße zwischen Lichtenfelder und Steglitz bisher nur lokale Bedeutung hatte, dessen späterer Ausbau - zusammen mit der Goertzallee - zu einem Hauptverkehrsstraßenzug in Aussicht genommen ist, soll nördlich des Händelplatzes nach Osten abgelenkt und über den Carmerplatz und die Birkenbuschstraße zur Schloßstraße geführt werden. Für den vom Bebauungsplan erfaßten Teilabschnitt des neuen Hindenburgdammes zwischen Händelplatz und der ehemaligen Straße K wurde eine Straßenbreite von 39,2 m festgesetzt. Die nicht freigelegte Straße 16 und die nur zum Teil freigelegte ehemalige Straße K der Oberlinstraße und der Straße 16 werden als Teile eines überholten Straßennetzes nicht mehr benötigt; ihre Fluchtlinien konnten daher aufgehoben werden.

Für die Grundstücke Gélieustraße 12-14 wurde durch die Ausweisung von Baukörpern mit Angabe der zulässigen Geschoßanzahl eine vier- bzw. fünfgeschossige Bebauung für öffentliche Zwecke (Arbeitsamt) festgesetzt, die inzwischen bereits errichtet worden ist. Die Grundstücke Gélieustraße 8-11, auf denen eine überwiegend viergeschossige Altbebauung erhalten geblieben ist, wurden zu einer Wohnbaufläche (allgemeines Wohngebiet) mit Angabe der zulässigen Baustufe IV/3 zusammengefaßt.

Das Grundstück Gélieustraße 7, eine Teilfläche des Grundstücks Band 45 Blatt 1087 und das ehemalige Straßennland der Straße K zwischen Oberlinstraße und neuem Hindenburgdamm wurden als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Diese Grünfläche liegt in einem zwischen dem Stadtpark Steglitz und dem Fichtenberg vorgesehenen Grünzug, der im Hauptgrünflächenplan ausgewiesen ist.

Die in den Jahren 1909, 1910 und 1911 förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien innerhalb des Geltungsbereichs wurden aufgehoben und durch entsprechende Straßen- und Baugrenzen ersetzt.

Berlin, den 5. September 1961

A m r e h n  
Bürgermeister

Der Senat von Berlin

S c h w e d l e r  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungs-gesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange be-rührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendun-gen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 13. Juli 1960 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungs-gesetzes in der Zeit vom 23. August 1960 bis einschließlich 20. September 1960 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Verwaltung des ehemaligen Reichsbahnvermögens (Vorratsvermögen) in Westberlin weist mit Schreiben vom 16. September 1960 darauf hin, daß sie als Verwalter nicht befugt sei, Gelände zu verkaufen oder tauschlos abzu-geben. Bei dem hier betroffenen Gelände handelt es sich um den Lagerplatz und Kiosk Wegemund, die innerhalb des zukünftigen Hindenburgdammes liegen. Da sich die Ein-wendungen nicht gegen den Planinhalt richten, sondern Entschädigungsfragen betreffen, konnten sie innerhalb des Bebauungsplanverfahrens keine Berücksichtigung finden.

### B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665).

### C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach den Angaben des Bezirksamtes Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, werden etwa folgende Kosten entstehen:

Für	
Grunderwerb .....	200 000 DM
Straßenausbau (ohne Leitungsverlegungen) .....	1 200 000 DM
Grünanlagen .....	40 000 DM

zusammen 1 440 000 DM.

Im Haushalt für das Rechnungsjahr 1961 sind die Grund-erwerbskosten unter HUA B 67 00 HSt 801, 802 und 803 eingesetzt.

Die Straßenausbaukosten (ohne Leitungsverlegungen) in Höhe von 1 200 000 DM sind in den Gesamtkosten für den Bau der Westtangente, 8. Schnellstraßen-Bauabschnitt, von Steglitz Schloßstraße bis Anschluß Schnellstraßenring (ein-schließlich Kleeblatt) über 119 000 000 DM enthalten.

Im Rechnungsjahr 1961 beträgt der geänderte Haus-haltsansatz beim HUA B 67 00 HSt 815 - Bau der West-tangente - 3 500 000 DM.